

Bekanntmachung

VERORDNUNG zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Bösel

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs.1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bösel in seiner Sitzung am 27.02.2019 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Bösel.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

a) Öffentliche Verkehrsflächen:

alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinfläufe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Straßenbegleitgrün, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Grünanlagen oder im Privateigentum stehen.

b) Öffentliche Anlagen:

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Kindertengelände, Toilettenanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3

Schutz und Sauberkeit der Verkehrsflächen und Anlagen

1. Es ist verboten,
 - a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Bannermasten, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern, zu beschädigen, zu besprühen oder zu bekleben;
 - b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Straßenabläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen, unbefugt zu öffnen oder darauf zu parken;
 - c) in der Öffentlichkeit zu urinieren oder zu koten.
2. An Verkaufs- und Imbissständen sind vom Betreiber Abfallbehälter in ausreichender Größe aufzustellen und Schilder anzubringen, die auf die Benutzung der Abfallbehälter hinweisen.
3. Sichtdreiecke sind freizuhalten, auf öffentliche Verkehrsflächen überhängende Hecken und Sträucher sind zurück zu schneiden oder zu entfernen.
4. Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, sind zu entfernen.

§ 4

Plakatierungen

1. Plakatierungen sind nur nach Genehmigung durch die Gemeinde Bösel zulässig. Diese ist spätestens 2 Wochen vor der Plakatierung zu beantragen. Ein Antrag kann formlos erfolgen. Ein Standortplan für die Plakate/Plakatständer ist bei Antragstellung vom Antragsteller vorzulegen.
2. Plakate dürfen bis zu einer maximalen Größe von DIN A1 verwendet werden. Nur in begründeten Einzelfällen können bis zu 2 Großplakate je Veranstaltung aufgestellt werden. Die Anzahl der Plakate/Plakatständer pro Veranstaltung ist auf 10 Plakate beschränkt. Im Gebiet der Gemeinde dürfen nur für Veranstaltungen, die in der Gemeinde Bösel stattfinden, Plakate aufgehängt/Plakatständer aufgestellt werden. Für Veranstaltungen in der Region Cloppenburg und bei Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung können ausnahmsweise bis zu maximal 5 Plakate/Plakatständer pro Veranstaltung zugelassen werden. Bei Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Gemeinde liegen oder bei deren Realisierung sich die Gemeinde beteiligt, können Sondervereinbarungen im Hinblick auf die Zahl, Zeitraum und Größe der Plakate und Werbeträger getroffen werden.

3. Eine Plakatierungsgenehmigung wird nur für folgende Veranstaltungen erteilt:
 - a) Messen und Märkte
 - b) Kulturelle und politische Sonderveranstaltungen, Veranstaltungen der örtlichen Vereine
 - c) Gewerbliche Sonderveranstaltungen in begründeten Fällen (z.B. gemeinschaftliche Veranstaltungen des HGV Bösel, Neueröffnungen, Jubiläen)

4. Für Veranstaltungen in Bordellen, Swingerclubs oder vergleichbaren Einrichtungen werden keine Plakatierungsgenehmigungen erteilt.

5. Die Plakatierungsgenehmigungen können für einen maximalen Zeitraum von 3 Wochen pro Veranstaltung erteilt werden. Der beantragte Standort für die jeweiligen Plakate/Plakatständer kann abgelehnt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standort für das Aufstellen der Plakate/Plakatständer. Im Rahmen der Plakatierungsgenehmigung können Auflagen erteilt werden.

6. Die Plakate sind mit festen Plakatständern auf dem Boden aufzustellen oder an Straßenbeleuchtungsmasten fest anzuhängen. Die Befestigungen müssen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsprechen. Der ordnungsgemäße Zustand ist während der Aufstellzeit aufrecht zu erhalten. Die Beschriftungen der Masten dürfen weder verdeckt noch beschädigt werden. Für alle Schäden die der Gemeinde oder einem Dritten durch die Plakate entstehen, haftet der Plakatierende. Er hält die Gemeinde von allen entsprechenden Ansprüchen frei. Am Tage des Ablaufs des Genehmigungszeitraums sind die Plakate unaufgefordert abzuräumen. Erfolgt dies nicht, wird die Gemeinde dies auf Kosten des Veranstalters veranlassen. Zum Schutz der Bäume ist das Befestigen von Plakaten direkt an den Bäumen nicht gestattet. An Kabelverteilschränken dürfen keine Plakate angebracht werden. Bei Anbringung an einem Straßenbeleuchtungsmast ist dieser gegen Schädigung zu schützen.

7. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ist das Plakatieren auf Verkehrsinseln, Mittelstreifen, an Verkehrszeichen, an Lichtsignalanlagen, im Einzugsbereich von Kreuzungen (5,00 m ab dem Schnittpunkt), an Ein- und Ausfahrten und an Brückengeländern untersagt. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

Überspannungen der öffentlichen Straßenfläche sind verboten, in begründeten Einzelfällen kann hiervon aus besonderen Anlässen eine Ausnahme erteilt werden.

Außerhalb geschlossener Ortschaften ist Plakatwerbung verboten.

8. Für die Wahlwerbung gelten Sonderregelungen.

§ 5

Lärmbekämpfung

1. Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), die Verbote des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die dazu erlassenen Verordnungen hinaus, ist es verboten, werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an

Sonn- und Feiertagen Tätigkeiten vorzunehmen, die eine übermäßige Lärmbelästigung darstellen oder die Gesundheit Unbeteiligter gefährden könnten.

Hierzu zählen Arbeiten, die mit erheblicher Geräusentwicklung verbunden sind, wie insbesondere

- a) das Reinigen von Teppichen, Matratzen, Polstermöbeln oder anderer Haushaltsgegenstände sowie von Fahrzeugen durch Saugen bzw. Ausklopfen,
 - b) das Einwerfen von Wertstoffen in dafür vorgesehene Behälter, das Hämmern, Sägen, Bohren oder ähnliche handwerkliche Tätigkeiten,
 - c) das Betreiben von motorbetriebenen Arbeits- und Gartengeräten. Die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung bleibt unberührt.
2. Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht für Arbeiten in öffentlichen Anlagen. Ebenfalls gelten die Einschränkungen nicht für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen. Weiterhin sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind, ausgenommen.
 3. Radio-, Fernseh- und Musikanlagen sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer Lautstärke betrieben werden, die außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstückes nicht stört.

§ 6

Tierhaltung

1. Hunde müssen so gehalten und geführt werden, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Dritte dürfen nicht durch Anspringen oder Anfallen belästigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch Bellen, Heulen oder durch ähnliche Geräusche die Gesundheit Dritter durch Lärm gefährden können. Bissige Hunde haben einen Maulkorb zu tragen.
2. Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.
3. In öffentlichen Anlagen und bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielflächen, Friedhöfen sowie auf Schulhöfen und Kindergartengeländen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden. Ausnahmen gelten für Blindenführerhunde und pädagogische Begleithunde, die bestimmungsgemäß eingesetzt sind.
4. Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass die Hunde öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen nicht verschmutzen oder beschädigen. Hundekot ist vom Halter des verursachenden Hundes unverzüglich zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
5. Einem Hundehalter steht gleich, wem die Beaufsichtigung und Führung des Hundes übertragen worden ist. Der Hundehalter hat sicherzustellen, dass der Hund nur von Personen geführt wird, die in der Lage sind, den Hund zu beherrschen. Entsorgungsbehörden für die Beseitigung von Hundekot sind vom Hundeführer mitzuführen.
6. Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen. Als Katzenhalter gilt auch, wer

freilaufenden Katzen Futter zur Verfügung stellt. Für Rassekatzen, die zur Zucht gehalten werden, können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, wenn die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

7. Pferdehalter und Reiter sind verpflichtet, zu unterbinden, dass ihr Tier öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt. Bei Verunreinigung sind der Pferdehalter und der Reiter unverzüglich zur Säuberung verpflichtet.
8. Das Füttern von wildlebenden Tauben ist verboten.

§ 7

Öffentliche Kinderspielplätze, Dorfpark

1. Die öffentlichen Kinderspielplätze und die Spiellinsen des Dorfparks dürfen nur bis zum ausgewiesenen Lebensjahr genutzt werden. Die Nutzung der Spielgeräte und Spielfelder ist in den Monaten November bis März nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und in den anderen Monaten in der Zeit von 8.00 bis 22.00 Uhr gestattet. In der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr haben sich Nutzer so zu verhalten, dass andere Nutzer und Anwohner nicht belästigt werden. Alkohol darf in den obengenannten Bereichen nicht konsumiert werden. Ausnahmen können gem. § 11 zu gelassen werden.
2. Es ist auf öffentlichen Kinderspielplätzen und im Dorfpark verboten,
 - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
 - b) Glas zu zerschlagen, Glas- und Metallteile oder Dosen einzugraben oder ins Wasser zu werfen,
 - c) offenes Feuer zu entfachen oder zu Grillen,
 - d) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren; hiervon ausgenommen ist das Fahren von Kleinfahrrädern durch Kinder (bis einschließlich 20 Zoll Radgröße) und von elektrischen Krankenfahrstühlen, sowie die Nutzung von Fahrzeugen, die zur Reinigung und Pflege der Anlagen genutzt werden.
3. Auf den Fuß- und Radwegen des Dorfparks ist abweichend von § 7 Abs. 2 Buchst. d das Fahrradfahren in angemessener Geschwindigkeit erlaubt, auf die anderen Verkehrsteilnehmer ist Rücksicht zu nehmen.

§ 8

Hausnummern

1. Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, auf seine Kosten an seinem Haus die ihm zugeteilte Hausnummer anzubringen.
2. Die Hausnummer ist in der Regel an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) gut sichtbar anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
3. Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der zur Straße stehenden Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes, angebracht werden.

4. Liegt das Gebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze oder ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer außer am Gebäude auch am Grundstückseingang, z.B. an der Einfriedung, anzubringen.
5. Als Hausnummer sind beschriftete Schilder oder Ziffern von mindestens 10 x 10 cm Größe zu verwenden. Die Ziffern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Der ordnungsgemäße Zustand der Hausnummern ist zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
6. Bei Änderung einer Hausnummer ist der Eigentümer des betroffenen Grundstückes verpflichtet, die neue Hausnummer auf seine Kosten entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 – 5 anzubringen.

§ 9

Offene Feuer im Freien

1. Im Freien ist das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Bösel. Die Genehmigung ist mindestens 14 Tage vorher zu beantragen. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Sicherheitsgebühr von bis zu 500,00 € zu erheben, die bei ordnungsgemäßigem Verhalten zurückgezahlt wird.
2. Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine volljährige Person zu beaufsichtigen, die weder unter Drogen- noch Alkoholeinfluss stehen darf. Es ist im Vorfeld mindestens eine verantwortliche Person zu benennen. Die von der Gemeinde festgelegten Mindestabstände zu Gebäuden, öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen und Bäumen, Hecken und Sträuchern sind einzuhalten. Das Brennmaterial muss geeignet sein; Abfälle und luft-, wasser- und bodengefährdende Stoffe dürfen nicht verbrannt werden. Vor der Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 10

Öffentliche Gewässer

1. Das Betreten von Eisflächen auf öffentlichen Gewässern ist untersagt.
2. Das Baden in der Wasserfläche des Dorfparks und in anderen Regenrückhaltebecken ist untersagt.

§ 11

Ausnahmen

Die Gemeinde Bösel kann auf schriftlichen Antrag von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle vorzulegen bzw. auszuhändigen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Sie tritt gemäß § 61 Nds. SOG spätestens 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Bösel, den 27.02.2019

Hermann Block
Bürgermeister